

Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau

(Südhessen-Woche 51/2010)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau hat in ihrer Sitzung am 14.12.2010 diese Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Groß-Gerau

(Gebührensatzung-Abf-Geb.S)

neu beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 4 b), 10 Nr. 2 der Satzung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau in der Fassung vom 09.07.2009 in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau in der Fassung vom 19.12.2006 sowie §§ 7, 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218, 224) sowie

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/Abfg) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) sowie

§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619, 645) sowie

§§ 1 bis 5a, 10 des Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54).

Die Satzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

§ 1 Gebührenpflicht/ Entstehen/ Fälligkeit

- (1) Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen sowie von Sonderabfall-Kleinmengen Benutzungsgebühren. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteueranteile.
- (2) Gebührenpflichtig für die nach Abschluss der kommunalen Einsammlung gemäß der geltenden Abfallsatzung vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau übernommenen Abfälle sind die Gemeinden.
Die zu zahlenden Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 3 Abs. 1 setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.
Die Gebührenpflicht der Grundgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Grundgebühr wird zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.
In allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung (= Leistungsgebühr). Die Leistungsgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau oder beauftragte Dritte erheben die Gebühr. Sie können auch Vorauszahlungen verlangen.
- (3) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist die/der Anliefernde. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 ist die abgelieferte Menge nach Gewicht, sofern nach dieser Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von +/- 0,02 t.
Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr nach § 1 Abs. 2 sind die Einwohner der jeweiligen Gemeinde nach dem Stand 30.06. des Vorjahres auf der Grundlage der Wohnbevölkerungsstatistik (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden).
- (2) Ist bei Vermischung von Abfällen, für die unterschiedliche Gebührenfestsetzungen bestehen, das getrennte Wiegen der Abfälle nicht möglich, so ist die höchste Leistungsgebühr zu entrichten.
- (3) Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, wird für die Berechnung der Leistungsgebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs zugrunde gelegt, es sei denn, es wird ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

§ 3 Gebühren

(1) Von Kommunen angelieferte Abfälle:

Für das Behandeln, Lagern und Ablagern der gemäß § 1 Abs. 2 angelieferten Abfälle aus privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr:

I. Grundgebühren	21,00 Euro/Einw./a
II. Leistungsgebühren	
1. für Abfälle aus der regelmäßigen kommunalen Einsammlung (im Holsystem)	
(a) Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll)	139,00 Euro/Mg
(b) Kompostierbarer Abfall (Biomüll)	85,00 Euro/Mg
(c) Kompostierbarer Abfall mit Störstoffen (Biomüll der mit nicht kompostierbaren Abfällen vermischt ist und nachsortiert werden muss)	178,00 Euro/Mg
(d) Grünabfall	35,00 Euro/Mg
2. für Abfälle von kommunalen Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen kommunalen Anlagen, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren,	150,00 Euro/Mg

Die Mindestleistungsgebühr für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung beträgt : 5,00 Euro

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Vereine sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, soweit sie mit Zustimmung der Gemeinden Abfälle, die außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden ("wilder Müll") und zu deren Einsammlung die Gemeinden verpflichtet sind, einsammeln und anliefern.

(2) Abfälle aus gewerblicher Betätigung und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nicht kommunale Abfälle) - jeweils aktuelle Preisliste der AWS -

(3) Sonderabfall-Kleinmengen: Sonderabfall-Kleinmengen aus privaten Haushalten und Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden *gebührenfrei* angenommen. Es wird auf die Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengen-VO) verwiesen.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 ElektroG (außer Gasentladungslampen, die unter Abs. 3 fallen) aus privaten Haushalten und Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden *gebührenfrei* angenommen.

(5) Die Gebühren sind jährlich, u.a. im Hinblick auf den Marktpreis der Abfälle, zu überprüfen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Groß-Gerau, den 14.12.2010

Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau

Hans-Joachim Oschinski
Vorstandsvorsitzender